

Satzung

der

Stiftung Lautenbach

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Lautenbach“
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts nach den Bestimmungen des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg mit dem Sitz in Herdwangen-Schönach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Stiftungszweck

1. Der Zweck der Stiftung ist die Förderung und die Unterstützung von Menschen mit Behinderung aller Altersstufen, in allen ihren Lebenssituationen sowie die Entlastung der durch die Behinderung betroffenen Eltern und Angehörigen.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Unterstützung des Vereins Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Lautenbach e. V. und seiner Einrichtungen oder eines Rechtsnachfolgers erreicht.
3. Der Stiftungszweck wird weiter erreicht durch die Unterstützung, Förderung und Begleitung von Menschen mit Behinderung, die in Einrichtungen der Lautenbacher Gemeinschaften leben oder lebten.
5. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Mildtätigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 Nr. 1 AO.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel auch teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zu den in § 2 genannten Zwecken zur Verfügung stellen.
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus einem Grundstockvermögen in Höhe von EURO 300.000,-- (dreihunderttausend EURO).
2. Das jeweilige Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand und seinem Substanzwert dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
3. Die Rücklagenbildung darf in der steuerlich zulässigen Höhe vorgenommen werden.
4. Zustiftungen sind zulässig.
5. Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen sind dem Grundstockvermögen zuzuführen, sofern keine andere Zweckbestimmung vorgegeben wird.
6. Ein über das Grundstockvermögen hinausgehendes Vermögen kann zur Zweckerfüllung eingesetzt werden. Zuwendungen, die nicht ausdrücklich der Stärkung des Grundstockvermögens dienen, können zur Zweckerfüllung eingesetzt werden.
7. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks stehen die Erträge des Stiftungsvermögens und Beträge nach Ziffer 6 zur Verfügung.
8. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5

Stiftungsorgane

1. Stiftungsorgane sind
 - a) Vorstand
 - b) Kuratorium
2. Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Auslagen können ersetzt werden. Das Kuratorium kann ferner als Entschädigung für den Zeitaufwand seiner Mitglieder und für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder eine angemessene Pauschale beschließen.
3. Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Personen. Sie werden vom Kuratorium auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Vorstandsmitglieder der Stiftung können nicht Mitglieder des Kuratoriums und nicht Mitglieder des Vorstandes des Vereins Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Lautenbach e. V. oder eines Rechtsnachfolgers sein. Bei der Bestellung bestimmt das Kuratorium den Vorsitzenden, der gleichzeitig Geschäftsführer ist, den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied. Wiederbestellung ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds bestellt das Kuratorium einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall die Stimme des Stellvertreters. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.
3. Das Kuratorium gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung.
4. Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund vom Kuratorium abberufen werden. Ein wichtiger Grund ist beispielsweise gegeben, wenn das Vorstandsmitglied gleichzeitig Mitarbeiter des Vereins Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Lautenbach e. V. oder einer seiner Einrichtungen ist und das Arbeitsverhältnis dort endet, sofern dies Voraussetzung für die Bestellung ist.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand wird von jeweils zwei Mitgliedern vertreten.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach den vom Kuratorium festgelegten Richtlinien und Grundsätzen.

§ 8

Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 Personen.
2. Dem Kuratorium sollen angehören:
 - a) mindestens 2 Vorstandsmitglieder der Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Lautenbach e. V.,
 - b) mindestens 2 Vertreter des Vereins Freundeskreis der Lautenbacher Gemeinschaften e. V.
 - c) mindestens ein vom Vorstand der Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Lautenbach e. V. bestimmter Vertreter aus dem öffentlichen Leben, der nicht mehr aktiv tätig sein muss.

Zusätzlich können von den Kuratoriumsmitgliedern nach Ziffer 1 und 2 weiter bestimmt werden:

- d) ein bis zwei Zustifter bzw. Dritte, die der Stiftung Zuwendungen zukommen ließen
3. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf die Dauer von 5 Jahren vom Gesamtvorstand, dem obersten Organ des Vereins Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Lautenbach e. V. bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ist eine Neubestellung nicht rechtzeitig möglich, dann verlängert sich die Amtszeit längstens um zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Kuratorium aus, ist ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit durch die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder zu bestellen. Mit Vollendung des 75. Lebensjahres endet die Mitgliedschaft im Kuratorium.
 4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
 5. Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung durch den Vorstand. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

6. Mindestens zweimal jährlich findet eine Sitzung des Kuratoriums statt. Werden Mitglieder des Vorstands zu diesen Sitzungen eingeladen, haben sie nur beratende Stimmen.
7. Zu den Sitzungen des Kuratoriums ist schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Ankündigung der Tagesordnung auf Anweisung des Vorsitzenden durch den Vorstand einzuladen.
8. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist das Kuratorium nicht beschlussfähig, so ist mit einer Frist von einer Woche erneut zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuladen. Diese weitere Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall dessen Stellvertreters.
9. Die Sitzungen des Kuratoriums sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden des Kuratoriums sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Protokollführer ist ein Vorstandsmitglied oder eine einvernehmlich ausgewählte weitere Person.
10. Das Kuratorium kann eilbedürftige Beschlüsse auch schriftlich fassen. Schriftlich gefasste Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch einen entsprechenden Beschluss in der folgenden Kuratoriumssitzung.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht dem Vorstand übertragen sind.

Insbesondere ist das Kuratorium zuständig für

- a) die Bestellung und Abberufung des Vorstands, Bestimmung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters
- b) Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands
- c) die Genehmigung des Wirtschaftsplans für jedes Haushaltsjahr
- d) die Genehmigung des Jahresabschlusses und der Rechnungslegung der Stiftung
- e) Genehmigung von Vermögensumschichtungen
- f) Entlastung des Vorstands

§ 10

Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Anerkennung und Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg.
2. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind personelle Änderungen unverzüglich mitzuteilen,
3. Die Stiftung wird durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seines Ertrags erstrecken.

§ 11

Satzungsänderungen, Aufhebung, Zweckänderung und Zusammenlegung der Stiftung

Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn hierdurch die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Willen und der Vorstellung des Stifters gesichert bleibt.

Diese Satzung kann durch Beschluss von drei Vierteln aller Mitglieder des Kuratoriums geändert werden. Die Änderung darf nicht gegen die Stimmen der Vertreter des öffentlichen Lebens (gem. § 8 Nr. 2 c) der Satzung durchgeführt werden. Stimmenthaltungen dieser Vertreter gelten als Neinstimmen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde und sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Änderungen des Zwecks, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Zwecks dauerhaft und nachhaltig unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Derartige Änderungen bedürfen ebenfalls der Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Kuratoriums. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde und ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 12

Anfall des Stiftungsvermögens

Im Fall des Erlöschens der Stiftung fällt das restliche Stiftungsvermögen an den Gründerverein bzw. dessen Nachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 zu verwenden hat.